



Kommunaler
Arbeitgeberverband
Bayern e.V.

Satzung

Geschäftsstelle:
Hermann-Lingg-Str. 3
80336 München
Telefon: 0 89/53 09 87 – 0
Telefax: 0 89/53 09 87 - 26
eMail: info@kav-bayern.de
Internet: <http://www.kav-bayern-de>

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck des Verbandes	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte der Mitglieder.....	2
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen	3
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Gastmitgliedschaft	4
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Hauptausschuss	6
§ 12 Präsidium	7
§ 13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB	8
§ 14 Amtszeit der Organmitglieder	9
§ 15 Wahlen	9
§ 16 Beschlussfassung, Niederschriften	10
§ 17 Gruppenausschüsse.....	10
§ 18 Ordnungsstrafen	11
§ 19 Auflösung des KAV.....	12

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2022

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Personenbezeichnungen verstehen sich explizit als geschlechtsneutral.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e.V.", kurz "KAV Bayern e.V." im Folgenden abgekürzt mit „KAV“. Er ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der KAV hat seinen Sitz in München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 2
Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen.
Die Verbandsziele sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszwecks einer Spitzenorganisation mit entsprechender Zielsetzung anschließen.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein
 1. Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die kapitalmäßig oder tatsächlich unter maßgeblichem kommunalem Einfluss stehen,
 3. Organisationen und Einrichtungen, die eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen pflegen.Die Mitgliedschaft umfasst auch die rechtlich unselbstständigen Betriebe und Unternehmungen sowie alle Verwaltungszweige des Verbandsmitglieds.
- (2) Die Aufnahme in den KAV ist schriftlich zu beantragen.

§ 4
Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf
 1. Beratung in allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage in Arbeitsverhältnissen haben,
 2. Prozessvertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage in einem Arbeitsverhältnis haben, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss hierzu erlassenen Richtlinien. Die Prozessvertretung umfasst auch die Vertretung von Dienststellenleitungen und Organen (z.B. Geschäftsführungen, Vorstände) der Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten aus dem Personalvertretungsgesetz bzw. dem Betriebsverfassungsgesetz.
- (2) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2.

**§ 5
Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 1. den Verbandszweck zu fördern, alles zu unterlassen, was ihm zuwiderläuft und der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. die vom KAV oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese weder zu unter- noch zu überschreiten,
 3. den Beschlüssen des KAV Folge zu leisten,
 4. die Geschäftsstelle des KAV von allen, die Interessen des KAV berührenden Vorkommnissen, insbesondere von allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung unverzüglich in Kenntnis zu setzen,
 5. zu Forderungen, wenn sie grundsätzlicher Natur sind oder sich auf übertarifliche Leistungen beziehen, vor einer Entscheidung die Stellungnahme des KAV einzuholen,
 6. auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der KAV hierzu keine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall oder in bezirklichen Tarifverträgen erteilt hat.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, den Jahresgrundbeitrag und die festgesetzte Jahresumlage rechtzeitig zu entrichten.

**§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der eigenen Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedes sowie bei Auflösung des KAV.
- (2) Der Austritt kann von einem Mitglied rechtswirksam nur schriftlich und zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Schluss des Kalendervierteljahres zugegangen sein, anderenfalls wird der Austritt erst zum Schluss des folgenden Kalendervierteljahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Hauptausschusses (§ 11 Abs. 3 Nr. 6) kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 1. dem Zweck des KAV gröblich zuwiderhandelt,
 2. der Satzung oder den Beschlüssen der Organe des KAV trotz Mahnung keine Folge leistet oder
 3. seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KAV trotz zweimaliger Fristsetzung nicht erfüllt.Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die ggf. anteilige Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung einer verwirkteten Ordnungsstrafe bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen des KAV verloren.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Jahresgrundbeitrag und zur Deckung der durch den Jahresgrundbeitrag nicht gedeckten Aufwendungen des KAV eine Jahresumlage zu entrichten.
- (2) Die Jahresumlage bemisst sich nach der Zahl der umlagepflichtigen Beschäftigten nach dem Stand eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zeitpunktes.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft rechtswirksam in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres beginnt, haben lediglich den halben Jahresgrundbeitrag und die halbe Jahresumlage zu entrichten.
- (3) Umlagepflichtige Beschäftigte sind alle bei dem Mitglied beschäftigten Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden, ohne Rücksicht auf Art, Umfang und Zeitdauer der Beschäftigung bzw. Ausbildung sowie ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis tarifvertraglich geregelt ist oder nicht.
- (4) Die Höhe des vollen Jahresgrundbeitrages und die Höhe der vollen Jahresumlage werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für jedes Kalenderjahr festgesetzt.
- (5) Jedes Mitglied hat der Geschäftsstelle des KAV unverzüglich nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Stichtag den für die Berechnung der Jahresumlage maßgebenden Beschäftigenstand mitzuteilen. Neu beitretende Mitglieder haben den Beschäftigenstand innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden der Mitgliedschaft mitzuteilen.
- (6) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresgrundbeitrages und der Jahresumlage wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nach dem 1. Januar beginnt, sind der Jahresgrundbeitrag und die Jahresumlage spätestens sechs Wochen nach dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft, auf jeden Fall jedoch mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, fällig.
- (7) In besonderen Fällen kann die Erhebung einer Umlage festgelegt werden, die die Anzahl der Beschäftigten bei den Mitgliedern berücksichtigen soll. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (8) Bei der Aufnahme von Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden, die mit dem ersten Beitrag fällig wird. Über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (9) Die Mitglieder sollen dem KAV eine Ermächtigung für den Einzug der Beiträge und sonstiger Beträge durch Lastschrift erteilen.

§ 8 Gastmitgliedschaft

- (1) Gastmitglieder des Verbandes können sein
 1. Zweckverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften.
 2. Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, Unternehmen, Vereine und Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen des privaten Rechts.

Die Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es kann im Einzelfall auch die Aufnahme anderer als in Ziff. 1 und 2 genannter Gastmitglieder beschließen, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt.

-
- (2) Jedes Gastmitglied hat Anspruch auf Beratung in allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben. Eine Prozessvertretung vor den Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht ist prozessrechtlich nicht möglich.
 - (3) Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, die für Gastmitglieder festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
 - (4) Das Gastmitglied ist nicht an die vom KAV oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Jedes Gastmitglied ist jedoch verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwiderläuft.
 - (5) Die Mitgliedschaft eines Gastmitglieds in einem Organ des KAV im Sinne des § 9 oder Gruppenausschuss im Sinne des § 17 ist unzulässig. Das Gastmitglied kann an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen der weiteren Organe des KAV und der Gruppenausschüsse als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.
 - (6) Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 6 entsprechend.

§ 9 Organe

- (1) Organe des KAV sind
 1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
 2. der Hauptausschuss (§ 11),
 3. das Präsidium (§ 12) und
 4. der Vorstand (§ 13).
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds durch ihm nicht angehörende Vertreter/-innen ist unzulässig, soweit dies nicht gesetzlich anders geregelt ist. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Sparkassenverband Bayern können jeweils ein Mitglied aus ihrem Zuständigkeitsbereich vertreten.
- (3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie zu Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums erfolgen durch die/den Vorsitzende/-n des KAV schriftlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sollen mindestens vierzehn Tage vorher, die zu Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums mindestens acht Tage vorher ergehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern/-innen der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist jeweils in dem Jahr der bayerischen Kommunalwahlen, außerdem nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, soweit eine Wahl erforderlich ist,
2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) den Wirtschaftsplan, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr, Gewinn/Verlust,
 - c) Anrufungen wegen Festsetzung einer Ordnungsstrafe,
 - d) die Auflösung des KAV.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich, vorbehaltlich des Satzes 2, aus 35 Vertretern/-innen zusammen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Hauptausschuss um bis zu drei Vertreter/-innen von Verbandsmitgliedern erweitert wird.

Der Hauptausschuss besteht aus

1. zwölf Vertretern/-innen von Städten, davon je eine/ein Vertreter/-in der drei größten Städte,
2. jeweils einer/einem Vertreter/-in für je angefangene zehn verbandsangehörige Landkreise, davon eine/ein Vertreter/-in des größten Landkreises,
3. einer/einem Vertreter/-in des größten Bezirkes,
4. 14 Vertretern/-innen anderer Verbandsmitglieder, davon
 - a) die/der Vorsitzende des KAV-Gruppenausschusses für
 - Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
 - Nahverkehrsbetriebe,
 - soziale Einrichtungen,
 - Sparkassen,
 - Versorgungsbetriebe,
 - b) eine/ein Vertreter/-in der Sparkassen,
5. den nach Satz 2 zusätzlich gewählten Vertretern/-innen von Verbandsmitgliedern.

Soweit eine Wahl von Vertretern/-innen in den Hauptausschuss nach den Nrn. 1 bis 4 erforderlich ist, gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Vertreter/-innen der drei größten Städte, des größten Landkreises und des größten Bezirks werden jeweils von diesen Verbandsmitgliedern benannt. Maßgebend für die Größe des Verbandsmitgliedes ist die Zahl der umlagepflichtigen Beschäftigten zum Stichtag. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt, der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in dem Jahr vorliegt, das dem Beginn der Amtsperiode des Hauptausschusses vorangeht.

-
- (3) Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Tarifverträgen, soweit dies nicht Aufgabe des Präsidiums nach § 12 Abs. 2 Buchst. b ist,
 2. die Genehmigung zur Befreiung eines Mitgliedes, die satzungsrechtlichen Pflichten einzuhalten, soweit dies über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist,
 3. die Vertretung des KAV in den Organen der VKA, soweit sich diese nicht bereits aus der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung ergibt, sowie die Vertretung des KAV in Organen anderer Verbände und Institutionen,
 4. Anrufungen von Bewerbern bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium,
 5. die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Verbandsmitglieder,
 6. den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Empfehlungen an die Verbandsmitglieder,
 8. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
- (4) Mitglieder des Hauptausschusses nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 müssen jeweils verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind Vertreter/-innen des Verbandes und als solche an Weisungen des einzelnen Verbandsmitgliedes nicht gebunden. Jedes Hauptausschussmitglied gehört dem Hauptausschuss nur für ihre/seine Person an. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (5) Der Hauptausschuss wird je nach Bedarf einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Hauptausschussmitglieder dies verlangt.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dreizehn, auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus höchstens fünfzehn Mitgliedern, die aus dem Hauptausschuss zu wählen sind. Für je volle fünfzehn verbandsangehörige Landkreise muss dem Präsidium eine/ein Vertreter/-in der bayerischen Landkreise angehören.

Neun von den Mitgliedern des Präsidiums obliegen die Funktionen als

1. a) Vorsitzende/-r des KAV
b) deren/dessen erste/-m Stellvertreter/-in oder
c) deren/dessen zweite/-m Stellvertreter/-in
in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes (§ 13),
2. a) Schriftführer/-in des KAV,
b) deren/dessen erste/-m Stellvertreter/-in,
c) deren/dessen zweite/-m Stellvertreter/-in,
3. a) Schatzmeister/-in des KAV,
b) deren/dessen erste/-m Stellvertreter/-in oder
c) deren/dessen zweite/-m Stellvertreter/-in.

-
- (2) Dem Präsidium obliegt
- a) die Vorbereitung von bezirklichen Tarifverträgen, die zwischen dem KAV und den zuständigen Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen werden sollen, und die Führung von Verhandlungen über solche Tarifverträge,
 - b) die Genehmigung von Tarifverträgen im Sinne des Buchst. a) in Fällen besonderer Dringlichkeit,
 - c) die Beschlussfassung über den Antrag von Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen, die die Aufnahme in den KAV beantragen,
 - d) die Beschlussfassung über die Anstellung der Geschäftsführung und der weiteren Beschäftigten des Verbandes sowie über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen,
 - e) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums sind Vertreter/-innen des Verbandes und als solche an Weisungen eines einzelnen Verbandsmitgliedes nicht gebunden. Jedes Präsidiumsmitglied gehört dem Präsidium nur für ihre/seine Person an. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf einberufen. Es ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dies verlangt.
- (5) Der/Dem Vorsitzenden des KAV obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Sie/Er bedient sich der Mitwirkung der Geschäftsstelle.
Die/Der Vorsitzende des KAV führt sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Hauptausschuss und im Präsidium den Vorsitz.
Die/Der Vorsitzende des KAV wird im Verhinderungsfalle von seiner/seinem ersten Stellvertreter/-in und, wenn auch diese/dieser verhindert ist, von seiner/seinem zweiten Stellvertreter/-in vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt in der in § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Reihenfolge.
Der Hauptausschuss kann der/dem Vorsitzenden des KAV und seinen Stellvertretern/-innen eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung zubilligen.
- (6) Der/Dem Schatzmeister/-in obliegt die Bearbeitung der finanziellen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung bei der Erstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Beurteilung und Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung des Verbandes.

§ 13 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) die/der nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende,
 - b) die/der nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 von der Mitgliederversammlung gewählte erste Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden,
 - c) die/der nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 von der Mitgliederversammlung gewählte zweite Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden und
 - d) die/der nach § 12 Abs. 2 Buchst. d) vom Präsidium angestellte Hauptgeschäftsführer/-in,
 - e) die/der nach § 12 Abs. 2 Buchst. d) vom Präsidium angestellte Geschäftsführer/-in, sofern das Präsidium sie/ihn zugleich durch gesonderten Beschluss zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestimmt. Ein entsprechender Beschluss des Präsidiums ist jederzeit ohne Angabe von Gründen

widerruflich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Die erste Stellvertretung der/des Vorsitzenden handelt nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden, die zweite Stellvertretung der/des Vorsitzenden handelt nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretung der/des Vorsitzenden, die/der Hauptgeschäftsführer/-in nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen, die/der Geschäftsführer/-in, soweit sie/er nach Abs. 1 Buchst. e bestimmt wurde, nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen sowie der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers.

Ein Verhinderungsfall ist gegeben, wenn die/der jeweils vorrangig Vertretungsberechtigte wegen Urlaub oder Krankheit oder aus einem sonstigen Grunde außerstande ist, ihre/seine Rechte oder Pflichten wahrzunehmen.

§ 14 Amtszeit der Organmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums deckt sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit der jeweiligen Gemeindewahlperiode in Bayern.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während seiner Amtszeit aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes oder einer der in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Organisationen aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Hauptausschuss.

An seine Stelle tritt bei nach § 11 Abs. 2 benannten Mitgliedern die/der von dem Verbandsmitglied benannte Nachfolger/-in. Im Übrigen beginnt für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Nachfolger/-innen die Amtszeit mit der Annahme der Wahl.

- (3) Ist ein Mitglied des Hauptausschusses zugleich Mitglied des Präsidiums und ggf. auch des Vorstandes, endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptausschuss auch die Mitgliedschaft im Präsidium und in den einschlägigen Fällen auch die Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit der/des in das Präsidium gewählten Nachfolgerin/Nachfolgers für ein aus dem Präsidium ausgeschiedenes Mitglied beginnt mit der Annahme der Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers.

- (4) Nach Ablauf der Amtszeit werden die Aufgaben der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums durch die im Dienst der Mitglieder des KAV verbleibenden Mitglieder dieser Organe bis zur Neuwahl insoweit wahrgenommen, als dies für die Erledigung unaufschiebbarer Geschäftsvorfälle erforderlich ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Hauptausschusses – die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen in je einem eigenen Wahlgang - gewählt.

-
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine etwa erforderliche Stichwahl. Bringt diese kein endgültiges Ergebnis, entscheidet das Los.
- (4) § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung, Niederschriften

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung des KAV gelten die besonderen Bestimmungen des § 19.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit
- | | | | |
|--|-----|--------------------|------------|
| 1. | bis | 500 Beschäftigten | 1 Stimme, |
| 2. | bis | 1000 Beschäftigten | 2 Stimmen, |
| 3. | bis | 3000 Beschäftigten | 3 Stimmen, |
| 4. mit mehr als 3000 Beschäftigten für jedes angefangene Tausend je eine Stimme. | | | |

Die Zahl der Stimmen wird nach den im Vorjahr gemeldeten umlagepflichtigen Beschäftigten berechnet. Liegen diese Zahlen noch nicht vor, steht dem Mitglied die Stimmenzahl des Vorjahres zu.

- (3) Hauptausschuss und Präsidium sind bei Anwesenheit von mehr als 40 Prozent ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sind Hauptausschuss und Präsidium infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht voll besetzt, so ist die Zahl der amtierenden Mitglieder bis zur Wahl bzw. Benennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers maßgebend. Jedes Mitglied dieser Gremien hat 1 Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Hauptausschuss und Präsidium können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Urabstimmung oder entsprechend Abs. 3 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation fassen. Für die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen Urabstimmung ist eine angemessene Frist zu setzen.
- (6) Über Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Gleichermaßen gilt hinsichtlich des Ergebnisses einer Urabstimmung.

§ 17 Gruppenausschüsse

- (1) Es werden Gruppenausschüsse für die Bereiche
- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
 - Nahverkehrsbetriebe,
 - Soziale Einrichtungen,
 - Sparkassen,
 - Versorgungsbetriebe

eingerichtet. Das Präsidium kann die Einrichtungen weiterer Gruppenausschüsse beschließen, in diesem Fall findet § 11 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4a der Satzung keine Anwendung. Die Gruppenausschüsse sind Fachausschüsse.

-
- (2) Ein Gruppenausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Gruppenausschüsse werden durch die Geschäftsführung nach Absprache mit der/dem Gruppenausschussvorsitzenden dem Präsidium vorgeschlagen. Dieses entscheidet über die Vorschläge, es benennt ggf. weitere Mitglieder für die Gruppenausschüsse. Für die Amtszeit der Mitglieder in einem Gruppenausschuss gilt § 14 Abs. 1, 2 der Satzung sinngemäß.
 - (3) Als Mitglied im Gruppenausschuss kann nur benannt werden wer zu einem Verbandsmitglied in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. Beschäftigte der Mitglieder nach § 8 der Satzung (Gastmitglieder) können nicht als Mitglied für einen Gruppenausschuss benannt werden.

Die Mitglieder eines Gruppenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied eines Gruppenausschusses gehört dem Gruppenausschuss nur für ihre/seine Person an. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
 - (4) Die Mitglieder eines Gruppenausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Auf Antrag mehrerer Mitglieder eines Gruppenausschusses findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Gruppenausschusses die Stimme erhalten hat. Die/der Vorsitzende und/oder seine/ihrer Vertreter/-in sollen bei der VKA als Mitglied für einen Gruppenausschuss im vergleichbaren Fachbereich benannt werden. Die Benennung sonstiger Mitglieder eines Gruppenausschusses bei der VKA ist zulässig.
 - (5) Die Gruppenausschüsse haben die ihren Fachbereich betreffenden Angelegenheiten zu beraten. Soweit nicht ein KAV-Organ zuständig ist, können sie Beschlüsse fassen, um für ihren Bereich die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zu sichern. Die Geschäftsführung unterrichtet den Hauptausschuss schriftlich über die nach Satz 2 gefassten Beschlüsse.
 - (6) Die Mitglieder der Gruppenausschüsse sind im Rahmen landesbezirklich zu führender Tarifverhandlungen durch die Geschäftsführung in die Verhandlungen einzubinden. Soweit landesbezirkliche Tarifverhandlungen ausschließlich einen Fachbereich betreffen, obliegt der/dem Vorsitzenden des Gruppenausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden die Verhandlungsführung.

§ 18 Ordnungsstrafen

- (1) Der Hauptausschuss kann gegen ein Mitglied, das gegen seine in § 5 festgelegten Pflichten verstößt und trotz schriftlicher Beanstandung die getroffenen Maßnahmen nicht aufhebt, eine Ordnungsstrafe verhängen. Der Betrag der Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des fünffachen Gesamtbeitrages (Jahresbeitrag und Jahresumlage), der für das laufende Geschäftsjahr fällig ist, festgesetzt werden.
- (2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung einer bereits verwirkten Ordnungsstrafe wird durch den Austritt aus dem Verband nicht berührt, auch wenn die Strafe zur Zeit der Abgabe der Austrittserklärung noch nicht ausgesprochen war.
- (4) Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes werden durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht berührt.

§ 19
Auflösung des KAV

- (1) Die Auflösung des KAV kann nur durch zwei zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlungen und jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Zwischen den zwei Mitgliederversammlungen muss eine Frist von 30 Tagen liegen.
- (2) Das bei der Auflösung des KAV vorhandene Vermögen ist auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge zu verteilen, soweit es nicht für die Befriedigung der vom KAV zu erfüllenden Verbindlichkeiten, insbesondere zur Erfüllung von Versorgungsansprüchen ehemaliger Dienstkräfte des KAV, benötigt wird.
- (3) Soweit das Verbandsvermögen zur Befriedigung der vom KAV zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haften die Mitglieder einschließlich der in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Auflösung Ausgeschiedenen für die Verbindlichkeiten des KAV auch nach seiner Auflösung gesamtschuldnerisch bis zur Abwicklung der Verpflichtungen weiter; dies gilt insbesondere für die Verbindlichkeit des KAV zur Erfüllung von Versorgungsansprüchen ehemaliger Dienstkräfte des KAV. Der Ausgleich innerhalb der Mitglieder und ehemaliger Mitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der zuletzt geschuldeten Beiträge.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach Auflösung des KAV nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.